

2008
KOPF

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

8 A 2454/05, 8 A 965/07, 8 A 966/07

Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 11.07.2008

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ring als Vorsitzender,
Richter am Verwaltungsgericht Preuß,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll,
ehrenamtlicher Richter Niewint, ehrenamtliche Richterin Pertus

In der Verwaltungsstreitsache 8 A 2454/05

1.

[REDACTED]

- Kläger -

2.

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:

Rechtsanwalt Thomas Blaudszun,
Querweg 3, 19230 Hagenow Heide,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich & Borufka,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

in der Verwaltungsstreitsache 8 A 965/07

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich & Borufka,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

und in der Verwaltungsstreitsache 8 A 966/07

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich & Borufka,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

sind bei Aufruf der Sachen um 11.10 Uhr erschienen in dem Verfahren 8 A 2454/05:

- für die Kläger: Rechtsanwalt Blaudszun

in den Verfahren 8 A 965/07 und 8 A 966/07

- für den Kläger: [REDACTED] sowie der Kläger persönlich

in allen Verfahren

- für den Beklagten: Rechtsanwalt Heiling, Herr Baetcke, Vorstandsvorsteher des Beklagten, Herr Lange, geschäftsführender Leiter des Beklagten, und Herr Löffler, Mitarbeiter der Firma BKC

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Die Verwaltungsvorgänge werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Für die anderen Verfahren, zudem die Beiakten 2 bis 44 des Verfahrens 8 A 965/07.

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

Zur Ladungsproblematik trägt der Prozessbevollmächtigte der Verfahren 8 A 965/07 und 8 A 966/07 vor, dass aus seiner Sicht die, wie vom Beklagten dargelegt, erfolgte Ladung über die Ämter nicht rechtzeitig erfolgt sein kann, weil die Verbandsmitglieder nicht als Behörden, sondern als Personen zu laden sind. Bezüglich der rechtzeitigen öffentlichen Bekanntmachung vertritt der Prozessbevollmächtigte die Auffassung, dass insoweit ebenfalls die Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung, die für die Verbandsmitglieder selbst gilt, auch für die öffentliche Bekanntmachung eingehalten werden muss und verweist insoweit auf seine Zitate aus Rechtsprechung und Literatur.

Die Frage der rechtzeitigen Ladung der Verbandsmitglieder wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten vertritt hierzu die Auffassung, dass die Ladungen zugegangen sind mit der Niederlegung beim Amt, so dass sich die betroffenen Mitglieder der Versammlung die Ladungen dort abholen können.

Die Vertreter der Kläger sind der Auffassung, dass insoweit ein tatsächlicher Zugang bei dem jeweiligen Verbandsmitglied bewirkt werden muss.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten überreicht das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 7. April 2008. Die Prozessbevollmächtigten der Kläger weisen darauf hin, dass nicht alle Mitglieder der Versammlung Bürgermeister, sondern auch andere Personen Mitglieder der Versammlung sind.

Zur Frage des Anlagenbegriffs bzw. der Übereinstimmung von Kalkulation und definierter Anlage tragen die Prozessbevollmächtigten der Kläger vor, dass aus ihrer Sicht für den Fall, dass die benannten Ortsteile keine konstitutive Bedeutung haben sollen, der Anlagenbegriff nicht korrekt definiert wäre, weil die Stadt Ludwigslust keinesfalls als gesamte Stadt, sondern nur mit den dort benannten Ortsteilen Glaisin, Kummer und Mäthus in die Kalkulation hinein genommen werden darf, weil sie auch nur insoweit Mitglied im Zweckverband ist.

Zu der Problematik des § 2 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung trägt der Prozessbevoll-

mächtigte des Klägers in den Verfahren 8 A 965/07 und 8 A 966/07 vor, dass aus seiner Sicht der Tatbestand der Beiträge für Anschaffungskosten eine eigenständige Bedeutung auch bei der Gesamtherstellung einer Anlage hat und nicht durch die Herstellungskosten mit abgedeckt wird.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers in den Verfahren 8 A 965/07 und 8 A 966/07 weist darauf hin, dass aus seiner Sicht der Grundstücksbegriff in der Beitragssatzung selbst definiert sein muss, weil dies den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 KAG M-V entspricht.

Zu § 6 wird klägerseits vorgetragen, dass im Hinblick auf die Formulierung "Leistungen des ZkWAL" nur praktisch die physische Anschlussmöglichkeit, d.h. die neu geschaffene Anschlussmöglichkeit erfasst wird, nicht aber die Situation der Altanschlößer, die allein durch die rechtliche Existenz der Gründung des Zweckverbandes eine rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit erhalten haben, noch erfasst wird. Insoweit erscheint aus Sicht des Klägers diese Regelung nicht geeignet, in vollständiger Weise den Anschlussbeitragssatz zu erheben.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Verfahren 8 A 2454/05 trägt vor, dass aus seiner Sicht die Regelung des § 5 Abs. 4 Buchst. a) Satz 2 zu unbestimmt ist, als dort die B-Plan übergreifenden Grundstücke geregelt sind, weil der Berechnungsmodus für die über den B-Plan hinausreichende Fläche nicht konkret genug dargelegt wird.

Der Vertreter des Beklagten erklärt hierzu, dass sich aus seiner Sicht die Anrechnung dieser Flächen aus den übrigen Vorschriften hinreichend deutlich ergibt.

Beklagtenseits wird weiterhin vorgetragen, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen derartigen Anwendungsfall im Verbandsgebiet gibt.

Bezüglich der sogenannten Pfeifenstiel-Grundstücke wird klägerseits vorgetragen, dass nach dortiger Auffassung die falsche rechtliche Kategorisierung zwingend zur Folge hat, dass auch die Kalkulation insoweit methodisch fehlerhaft erfolgt ist, weil diese Grundstücke bei Annahme der Nichtigkeit dieser Regelung sämtlich falsch flächenmäßig erfasst worden sind.

Die Prozessbevollmächtigten der Kläger bitten darum, dass ihnen die Flächenermittlung übergeben wird, weiterhin die Anlagen zur Kalkulation April 2008 mit den einzelnen Anlageverzeichnissen bzw. Kostenzusammenstellungen, die Unterlagen zur Ermittlung der Tiefenbegrenzung.

Ferner wird um Aufklärung gebeten, wie der Liquidationserlös aus der Abwicklung der WMW mit in die Kalkulation des Beklagten eingegangen ist. Ferner werden die Unterlagen bezüglich des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz 1993 erbeten, ferner Unterlagen, die Aussagen darüber treffen, was mit den Zuwendungen und Zuschüssen Dritter aus den Jahren 1991 bis 1993 kalkulatorisch veranschlagt worden ist und eine Darlegung zu der Einstellung der Erschließungsverträge in die Kalkulation.

Es ergeht der **Beschluss**:

Die Sachen werden vertagt.
Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

Die mündliche Verhandlung wird um 13.20 Uhr geschlossen.

Ring

F.d.R.d.Ü.v.T.:
Glaser
Justizangestellte